

56

Est

Wachstumschancengesetz: Degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter

EStG § 7

Die degressive Abschreibung wird steuerlich gem. § 7 Abs. 2 EStG als Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bezeichnet und ist als geometrisch-degressive Abschreibung ausgestaltet. Bei der degressiven AfA sind im Vergleich zur linearen AfA die Abschreibungsbeträge in den Anfangsjahren höher, wenn das Wirtschaftsgut eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hat. Das kann zu Liquiditätsvorteilen führen. Außerdem berücksichtigt die degressive AfA, dass viele Wirtschaftsgüter in den ersten Jahren der Nutzung einer besonders hohen Wertminderung unterliegen. Diese AfA ist für neu angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter wieder kurzfristig möglich.

Sachverhalt

A ist vorsteuerabzugsberechtigter Gewerbetreibender. Er hat im Januar 2024 eine Maschine bestellt, die im April 2024 geliefert wird. Die Anschaffungskosten der Maschine betragen 100.000 Euro, ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Frage

1. Muss A die Maschine linear oder kann er sie wahlweise degressiv abschreiben?
2. Wie hoch ist die degressive AfA in den Jahren 2024 bis 2026?

Antwort

1. A kann die Maschine wahlweise degressiv abschreiben.
2. Die degressive AfA beträgt 2024 15.000 Euro, in den Folgejahren beträgt sie 20 % vom jeweiligen Restbuchwert.

Begründung

Zu 1: Die lineare AfA nach § 7 Abs. 1 EStG ist in der Praxis die gebräuchlichste Abschreibungsmethode, weil sie bei allen abnutzbaren Wirtschaftsgütern anwendbar ist. Bei der linearen AfA werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts verteilt. Je

Lineare und ...

länger die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist, umso niedriger ist der jährliche Abschreibungsbetrag.

... *degressive AfA*

Neben der linearen Abschreibung gibt es für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG. Die degressive AfA wurde vom Gesetzgeber immer wieder für konjunkturpolitische Zwecke genutzt. § 7 Abs. 2 EStG in der zuletzt gültigen Fassung sieht vor, dass bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 01.01.2023 angeschafft oder hergestellt worden sind, statt der linearen AfA auch die AfA in fallenden Jahresbeträgen in Anspruch genommen werden kann. Der anzuwendende Prozentsatz darf für Anschaffungen/Herstellungen in den Jahren 2020 bis 2022 höchstens das **Zweieinhalbfache** des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und **25 %** nicht übersteigen.

Neuer Zeitraum
und ...

Durch das Wachstumschancengesetz¹ wurde die ab 01.01.2023 nicht mehr zulässige degressive AfA wieder „reaktiviert“. Die degressive AfA darf für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden das **Zweifache** des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und **20 %** nicht übersteigen.

... *neue Grenzen*

Da A die Maschine im April 2024 angeschafft hat – ein Wirtschaftsgut ist im Zeitpunkt seiner Lieferung angeschafft (§ 9a EStDV)² –, kann A ab April 2024 die degressive AfA wahlweise in Anspruch nehmen, wobei zu beachten ist, dass im Jahr der Anschaffung die AfA nur zeitanteilig in Betracht kommt (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EStG).

AfA-Berechnung

Zu 2: Die lineare AfA führt bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren zu einem AfA-Satz von 10 %. Die neue degressive AfA beträgt höchstens das Zweifache der linearen AfA und führt damit zu einem AfA-Satz von 20 %, der auch den maximal zulässigen AfA-Satz von 20 % nicht übersteigt. Dieser AfA-Satz von 20 % ist im Anschaffungsjahr auf die Anschaffungskosten und in den Folgejahren auf den jeweiligen Restbuchwert anzuwenden:

Anschaffungskosten 2024		100.000 €
degressive AfA 2024: 20 % von 100.000 €	20.000 €	
für 2024 zeitanteilig: $\frac{1}{2}$ von 20.000 €		× 15.000 €
Buchwert 31.12.2024		85.000 €
degressive AfA 2025: 20 % von 85.000 €		× 17.000 €

1 Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108).

2 R 7.4 Abs. 1 Satz 2 EStR.

Buchwert 31.12.2005	68.000 €
degressive AfA 2026: 20% von 68.000 €	× <u>13.600 €</u>
Buchwert 31.12.2026	54.400 €

In der Praxis wird oft zur linearen AfA übergegangen, wenn bei Verteilung des Restbuchwerts auf die Restnutzungsdauer die lineare AfA höher ist als die degressive. Der Übergang ist zulässig (§ 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 EStG).

Verfasser: Werner Ruschinsky, Steueroberamtsrat a. D., Kemmenau